

Allgemeinverfügung zur teilweisen Umbenennung eines Straßennamens in der Stadt Wittenburg

Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in ihrer Sitzung am 25.03.2020 (TOP 14, BV SV/19-24/0109) die teilweise Umbenennung des Straßennamens „Hagenower Chaussee“ in der Stadt Wittenburg beschlossen.

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 13. Juni 2020 in Kraft. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.

Zuständig für die Benennung von Straßen ist die Gemeindevertretung (§ 22 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42).

Der Straßename wird wie folgt geändert:

| Ort | Straßenbezeichnung alt | Straßenbezeichnung neu |
|--|---------------------------|---------------------------|
| Wittenburg im Bereich der Landesstraße 04 ab dem Kreisverkehr an der Mühle in Richtung Hagenow | Hagenower Chaussee | In den Plantagen |

Sofern die Straßenumbenennung auch mit der Zuteilung einer neuen Hausnummer verbunden ist, wurden die betroffenen Grundstückseigentümer (innen) hierüber jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

In der Vergangenheit gab es wiederholt Probleme bei der Lokalisierung von einzelnen Wohnsitzanschriften in der Hagenower Chaussee. Die Straße erstreckt sich derzeit ab dem Kreuzungsbereich Steintor / Goethestraße über den Kreisverkehr an der Mühle bis zur Landesstraße L04 nach Hagenow. Durch die Länge der Straße, die Unterbrechung durch den Kreisverkehr an der Mühle und die Autobahn BAB 24 ist ein einheitlicher Straßenverlauf vor Ort nicht deutlich erkennbar. Das erschwerte bisher besonders Rettungsfahrzeugen das Auffinden bestimmter Adressen, von denen Notrufe abgesetzt wurden. Deshalb wurde die Straße geteilt. Die Hagenower Chaussee erstreckt sich nun lediglich bis zum Kreisverkehr an der Mühle. Der Teil der Hagenower Chaussee im Bereich der Landesstraße L04 ab Kreisverkehr an der Mühle in Richtung Hagenow wird umbenannt. Als neuer Straßename wird „In den Plantagen“ festgelegt.

Dabei hat die Stadt insbesondere das Interesse der Anwohner in Betracht zu ziehen, dass die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens, d.h. das Auffinden der Wohnungen der Straßenanwohner gewahrt ist und die Benennung nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der betroffenen Anwohner führt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Stadtgebietes per Stichtag 13. Juni 2020 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Mit der sofortigen Vollziehung wird auch sichergestellt, dass ab dem 13. Juni 2020 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adresdaten in den oben genannten öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung des Straßennamens betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft (nach Widerspruchsfrist oder gar Klage) ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschriften.

Die Abwendung dieses Nachteils für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung des vorgenannten Straßennamens zurückzutreten. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg einzulegen.

Hinweise:

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen. Die Änderung der Wohnortangabe im Personalausweis, Kinderausweis und im Reisepass erfolgt gebührenfrei. Dieses können sie in der Verwaltung, Molkereistraße 4, Zimmer 118 bzw. 119 vornehmen lassen. Terminanfragen bitte unter Tel. (03 88 52) 33-131 bzw. 33-132.

Eigentümer müssen dem Grundbuchamt ihre neue Anschrift mitteilen. Auch der Führerschein und die Fahrzeugdokumente sind zu ändern. Weitere Versorgungsträger, Geschäftspartner oder Lieferanten müssen sie selbst informieren.

Für Kosten, die dem Bürger über die gebührenfreie Änderung der Personaldokumente hinaus im Zusammenhang mit der Straßenumbenennung entstehen, besteht kein Erstattungsanspruch. Das neue Straßennamenschild wird zum Termin angebracht.

Zusätzlich bleibt das alte Straßennamenschild noch für eine angemessene Übergangszeit in entwerteter Form (mit orange durchgestrichen) zur Orientierung an dem alten Namen vor Ort.

Wittenburg, den 27.05.2020

gez. Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Wittenburg www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen am 27.05.2020. Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab 28.05.2020.